

Vergaberichtlinien
der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
vom 3. September 2008¹

1. Allgemeine Grundsätze

Die von der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen. Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben von Trägern landeskirchlich anerkannter Evangelischer Schulen. Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Kriterien für die Vergabe

2.1 Die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens erfolgt entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung zur „Unterstützung der evangelischen Schulen zur Verbesserung der Schulqualität und zur Weiterentwicklung des evangelischen Profils“ (Zitat).

2.2 Eine Unterstützung erhalten zeitlich begrenzte und in ihrer Finanzierung nachgewiesene Vorhaben.

2.3 Die Unterstützung kann bis zu 75 vom Hundert der nicht anderweitig finanzierten förderfähigen Ausgaben betragen. Andere Einnahmen zur Finanzierung der Vorhaben sind vorrangig zu berücksichtigen.

2.4 Über die geförderten Vorhaben soll eine interne und ggf. externe Auswertung erfolgen.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

3.1 Antragsberechtigt sind Schulträger, die selbst juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, oder denen selbst durch das zuständige Finanzamt die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke bescheinigt wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3.2 Förderanträge sind rechtsverbindlich unterzeichnet an die

Schulstiftung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Franklinstr. 11, 01069 Dresden

zu richten. Die rechtsverbindliche Unterzeichnungsberechtigung ist ggf. nachzuweisen.

3.3 Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszweckes liegen, können von vornherein durch den Vorstand der Stiftung abgelehnt werden.

3.4 Die Förderanträge sollen folgende Mindestinformationen enthalten und es ist der Antrag in der Fassung vom 01.10.2014 zu verwenden:

a) eine ausführliche Beschreibung zu Inhalt und zeitlicher Dauer des Vorhabens,

b) einen Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem die Eigenmittel in angemessenem Umfang und weitere beantragte oder bewilligte Drittmittel (z. B. Mittel aus Förderprogrammen, aus anderen Stiftungen udgl.) ersichtlich sind – die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist mit beizulegen –,

¹ Überarbeiteter Stand gültig ab dem 01.03.2016.

c) die Bankverbindung, auf die eine Auszahlung erfolgen soll und

d) die Nennung der vorgesehenen internen und ggf. externen Auswertungen.

3.5 Förderanträge können laufend, spätestens zwei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden. Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

3.6 Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages und die Vorlage an das Kuratorium ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

3.7 Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.

3.8 Die Ablehnung von Förderanträgen muss nicht begründet werden.

4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

4.1 Näheres über den Auszahlungstermin wird im Förderbescheid angegeben. Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt nach Abschluss einer geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel. Das soll unaufgefordert und zügig, jedoch spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens, durch die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben anhand von Rechnungen (keine Eigenquittungen) und durch einen kurzen schriftlichen Sachbericht an die Stiftung erfolgen. Abweichungen vom bestätigten Kosten- und Finanzierungsplan sind zu begründen. Diese Erklärung muss rechtsverbindlich unterschrieben werden. Die rechtsverbindliche Unterzeichnungsberechtigung ist ggf. nachzuweisen.

4.3 Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben, ändert das Förderprojekt oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der Stiftung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

5. Veröffentlichungen, wissenschaftliche Auswertung

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstigen Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

Die ausgewerteten Ergebnisse der geförderten Vorhaben können entsprechend publiziert und wissenschaftlich verwertet werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, für Veröffentlichungen in Print- und Onlinepublikationen im Rahmen der geförderten Projekte auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Dies erfolgt durch Abbildung des Logos der Schulstiftung und eines Logos aus dem Corporate Design „Evangelische-Schulen-Sachsen“.